

Das westgothische Gesetz (auch in seiner heutigen Fassung) und der Edictus Rothari enthalten einfach die fünf Finger der Reihe nach aufgezählt und die zugehörige Bussziffer, die im westgothischen Gesetze vom Daumen gegen den kleinen Finger stetig abnimmt, während der Edictus Rothari für den Daumen ein Sechstel des Wergeldes, für den zweiten und fünften Finger 16 sol., für den Mittelfinger 5 und für den vierten Finger 8 sol. Busse festsetzt. Diese Normen haben mit dem bairischen Gesetze gemeinsam die gleichartige Behandlung des zweiten und fünften Fingers. Man darf vielleicht annehmen, dass eine ähnliche Norm als Vorlage der Lex Baiuv. gedient und die Zusammenfassung dieser beiden Bussätze in einen Satz veranlasst habe. Wäre hier der alamannischen Lex¹ Folge geleistet worden, so hätte der Daumen und der kleine Finger als gleich behandelt zusammengefasst werden müssen.

Neben der Lex Alam. erscheint die Lex Salica in der Form der Hss. 5 und 6 dem Baierngesetze nahe zu stehen, wenigstens kehrt dort die Bezeichnung 'digitus medianus' (XXVIII c. 8) ähnlich wie in der Lex Baiuv. wieder und man könnte in der schlichten Form, in welcher das 'excudere' der einzelnen Finger der Reihe nach besprochen wird, vielleicht noch einen Hinweis auf unser Volksrecht erblicken.

Das nächstfolgende Kapitel 12 über die Verletzung des Armes stimmt wortwörtlich mit der Lex Alam. LVII. 31. 32 überein und, wie schon Roth hervorgehoben hat², finden sich hier alle Veränderungen, welche diese gegenüber dem Pactus II. 5. 6 aufweist, auch in der Lex Baiuv.³

Das Kapitel IV. 13 'de nare' (ähnlich VI. 8) steht der Lex Alam. näher als den fränkischen Gesetzen. Hier scheint die Ableitung: Lex Sal. XXIX (1 'Si alteri vel nasum amputaverit', bzw. 14 (Codd. 5, 6) 'Si nasum excusserit'), zur Lex Rib. V. 2 ('Si nasum excusserit, ut muccum retinere non possit' (Hs. 6, 7) 'Si muccare praevalit') und davon zur Lex Alam. LVII. 15, 16, 17 ('Si enim nasum transpunctus fuerit, . . . Si enim summitatem nasi, ut muccus continere non possit abscisus fuerit

1) Abweichend davon enthält der Pactus für den 2. und 5. Finger die gleiche Busse. 2) Zur Gesch. d. bair. Volksrechtes S. 7. 3) Dass im Kapitel LVII. 32 nicht, wie Lehmann es für beide Texte getan, 'si autem cubitum transpunerit', sondern 'si ante cubitum transpunerit' zu setzen ist, ergibt meines Erachtens unzweifelhaft die sachliche Uebereinstimmung mit dem Pactus und der Lex Baiuv.